

Alpine Select AG, Zug Aktienrückkaufprogramm

Handel auf einer zweiten Linie an der SIX Swiss Exchange

Grundlage

Die ordentliche Generalversammlung der Alpine Select AG, Bahnhofstrasse 23, 6300 Zug ("ALPN"), hat am 18. April 2011 den Verwaltungsrat ermächtigt, bis maximal 10 % des Aktienkapitals der ALPN bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2012 zwecks nachfolgender definitiver Vernichtung der Aktien durch Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Der Verwaltungsrat hat einen solchen Rückkauf via zweite Handelslinie im genannten Umfang beschlossen. Der Aktienrückkauf wird maximal 1'255'921 Namenaktien (10 % des Aktienkapitals in der Höhe von CHF 251'184.30, eingeteilt in 12'559'215 Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert) umfassen. Der effektive Umfang des Rückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der ALPN und andererseits durch das Angebot auf der zweiten Handelslinie bestimmt. ALPN beabsichtigt, an der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2012 eine Verlängerung des Rückkaufprogramms bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2013 zu beantragen. Die schweizerische Übernahmekommission (UEK) hat das Aktienrückkaufprogramm bis maximal zur ordentlichen Generalversammlung 2013 bewilligt. Der Aktienrückkauf erfolgt somit im Zeitraum zwischen dem 27.09.2011 und der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2013, sofern die ordentliche Generalversammlung im Jahr 2012 der Verlängerung zustimmt. Nach Abschluss des Aktienrückkaufs wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung sämtlicher so erworbener Aktien vorschlagen.

Rückkaufpreis

Bei einem Verkauf über die zweite Linie wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert in Abzug gebracht („Nettopreis“).

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt. Der ordentliche Handel in den Namenaktien der ALPN (1. Handelslinie) wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von ALPN hat daher die Wahl, Namenaktien von ALPN entweder im normalen Handel oder auf der 2. Linie zu verkaufen.

Beauftragte Bank

Die Bank Sarasin & Cie AG („Sarasin“) wurde von ALPN beauftragt, diesen Aktienrückkauf durchzuführen. Sarasin stellt die Geldkurse für Namenaktien auf der zweiten Linie.

Eröffnung der zweiten Handelslinie / Handel

Die Eröffnung der zweiten Handelslinie erfolgt am 27.09.2011 gemäss Standard für Investmentgesellschaft der SIX Swiss Exchange unter der Valorennummer 1 376 647 8 und dem Tickersymbol ALPNE und wird längstens bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2013 aufrechterhalten.

ALPN hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Börsenpflicht	Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht. ALPN muss also sämtliche Aufträge über die Börse abwickeln.
Eigenbestand	Die ALPN hielt per 21.09.2011 keine eigenen Namenaktien. Erreicht der Gesamtbestand an eigenen Aktien 10% des Aktienkapitals, wird der Aktienrückkauf unterbrochen.
Massgebliche Aktionäre	Nach Kenntnisstand von ALPN hielt per 21.09.2011 - ausser der Fabrel AG, Hergiswil, 3'000'140 Namenaktien (23.89% des Aktienkapitals), der Trinsic AG, Zug, 2'319'562 Namenaktien (18.47% des Aktienkapitals) und Hans Hornbacher, Monaco, 415'637 Namenaktien (3.31% des Aktienkapitals) - kein wirtschaftlich Berechtigter 3 % oder mehr der Stimmen und des Kapitals von ALPN.
Steuern und Abgaben	<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schweizerische Verrechnungssteuer<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidgenössische Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die <u>beauftragte Bank</u> zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.</p><p>In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.</p>2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre<p>Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.</p><ol style="list-style-type: none">a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:<p>Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.</p>b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:<p>Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Titel einen steuerbaren Gewinn dar.</p>3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionäre<p>Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.</p>4. Gebühren und Abgaben<p>Der Verkauf von Aktien an ALPN zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.</p>

Information von ALPN Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt ALPN, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand Schweizerisches Recht / Zürich

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by non-US persons and outside of the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien ALPN (1. Handelslinie) von CHF 0.02 Nennwert	1 919 955	CH 001 919 955 0	ALPN
Namenaktien ALPN (2. Handelslinie) von CHF 0.02 Nennwert	1 376 647 8	CH 013 766 478 2	ALPNE

Ort und Datum Zürich, den 27.09.2011

